



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 13 / 2020
vom 22. Juli 2020

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 225 Exemplare.

Inhalt:	Seite
2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim vom 17. Juli 2020	5
Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 für die grundständigen Studiengänge der Universität Mannheim auf die Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung grundständige Studiengänge) vom 17. Juli 2020	10
Verwaltungsordnung des interdisziplinären Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim vom 17. Juli 2020	15
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Externenprüfung (MBA und Executive MBA) der Universität Mannheim vom 17. Juli 2020	19
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mathematik“ (M.Sc.) vom 17. Juli 2020	20
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mathematik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vom 17. Juli 2020	25

2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim

vom **17. Juli 2020**

Aufgrund von § 9 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 15. Juli 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 17ff.), zuletzt geändert am 10. März 2020 (BekR) Nr. 05/2020, S. 83f.) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung

1. In § 7 Absatz 2 Nummer 9 wird das Wort „Tag“ durch die Worte „letzten Arbeitstag“ ersetzt.

2. In § 1 wird in Absatz 2 die bisherige Regelung zu Satz 1 und folgender Satz 2 neu angefügt:

„²Soweit in dieser Wahlordnung Bekanntgaben in den Bekanntmachungen des Rektorats vorgegeben sind, gilt § 2a der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim entsprechend.“

3. Nach § 34 wird folgender Abschnitt 4 neu eingefügt:

„Abschnitt 4: Sonderbestimmungen für die Zeit der COVID-19-Pandemie

§ 34a Wahlen im Herbst-/Wintersemester 2020/2021 und Frühjahrs-/Sommersemester 2021

(1) ¹Der Rektor kann anordnen, die im Herbst-/Wintersemester 2020/2021 sowie im Frühjahrs-/Sommersemester 2021 nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen als allgemeine Briefwahl durchzuführen. ²Die Anordnung muss vor der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 7 erfolgen. ³Soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen sind, finden die weiteren Regelungen dieser Wahlordnung auf diese allgemeinen Briefwahlen ergänzende Anwendung.

(2) ¹Ordnet der Rektor eine allgemeine Briefwahl an, kann er auf die Bestellung von Abstimmungsausschüssen verzichten. ²In diesem Fall werden die nach der Wahlordnung vorgesehenen Aufgaben der Abstimmungsausschüsse vom Wahlausschuss wahrgenommen; die Regelungen über Abstimmungsausschüsse finden auf den Wahlausschuss in diesem Fall sinngemäße Anwendung.

(3) Sitzungen der Wahlorgane können in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden, soweit dies mit den Grundsätzen von Wahlen vereinbar ist; § 12b Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Regelungen des § 18 finden auf eine allgemeine Briefwahl mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Unabhängig vom Vorliegen einer Verhinderung erhalten Wahlberechtigte, die an der Wahl teilnehmen wollen, auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen; in dem Antrag hat der Wahlberechtigte anzugeben, an welche aktuelle Adresse die Wahlunterlagen gesendet werden sollen; der Antrag ist in der von der Wahlleitung vorgegebenen Form schriftlich oder elektronisch zu stellen;
2. abweichend von Absatz 5 trägt die Universität die Kosten der Rückübersendung der Wahlbriefe, in der von der Wahlleitung vorgegeben Form; die Kosten einer davon abweichenden Versendungsform sind vom Wahlberechtigten selbst zu tragen; der Wahlberechtigte ist für den fristgerechten Eingang bei der Wahlleitung verantwortlich;
3. Briefwahlunterlagen können abweichend von Absatz 6 bis 15:00 Uhr am fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt werden; die Wahlunterlagen werden ausschließlich postalisch ausgegeben, eine persönliche Ausgabe erfolgt nicht;
4. Absatz 7 findet auf allgemeine Briefwahlen keine Anwendung.

(5) Im Rahmen einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlbrief abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 1 unter Beachtung der Regelung des vorstehenden Absatz 4 Nummer 2 nicht freigemacht übersendet werden; eine persönliche Abgabe in der Dienststelle der Wahlleitung ist nicht möglich.

(6) Im Falle der Anordnung einer allgemeinen Briefwahl gelten im Übrigen folgende Anpassungen des Wahlverfahrens:

1. Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 legt der Rektor anstelle von Wahltagen und der Dauer der Abstimmungszeit einen Termin für das Ende der Abstimmung durch Briefwahl fest; der Tag, auf den dieser Termin fällt, gilt als Wahltag im Sinne der Wahlordnung;
2. § 7 Absatz 2 Nummer 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass keine Zuweisung von Wahlberechtigten auf Wahlräume erfolgt;

3. § 7 Absatz 2 Nummer 8 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Hinweis ergehen muss, dass keine persönliche Stimmabgabe möglich ist;
4. § 7 Absatz 2 Nummer 9 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Hinweis ergehen muss, dass die Beantragung der Briefwahlunterlagen bis 15:00 Uhr am fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt werden können und für den fristgerechten Eingang der Wähler verantwortlich ist; es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass Wahlunterlagen ausschließlich postalisch ausgegeben werden und keine persönliche Ausgabe erfolgt;
5. § 9 Absatz 1 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Auflegung des Wählerverzeichnisses durch hierfür geeignete elektronische Mittel erfolgen kann; eine Einsichtnahme in den Diensträumen ist in diesem Fall nicht möglich;
6. § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 4 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass im Falle der Auflegung durch elektronische Mittel anstelle des Ortes der Auflegung die Zugangsmöglichkeit zu diesen anzugeben ist;
7. abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 2 gelten als eigenhändige Unterschrift auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen; die Wahlleitung kann für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags im Sinne des § 12 Absatz 2 die Verwendung eines von der Wahlleitung für die Wahl zugelassenen Formulars vorgeben; in diesem Fall werden die Formulare von der Wahlleitung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt; Eintragungen sind leserlich in Block- oder Maschinenschrift vorzunehmen;
8. § 13 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass bei der Entscheidung des Wahlausschusses zusätzlich die Regelungen der vorstehenden Nummer 7 zu beachten sind;
9. § 13 Absatz 3 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass als eigenhändige Unterschrift auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften gelten, soweit die Sitzung in Video- und Telefonkonferenzen stattfindet und keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen;
10. § 19 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Zutritt zu Wahlräumen nur unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen gestattet werden darf;
11. § 21 findet keine Anwendung;
12. § 23 findet keine Anwendung;

13. § 24 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Hochschulöffentlichkeit nur im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen gestattet werden darf; im Übrigen kann die Hochschulöffentlichkeit durch geeignete elektronische Mittel hergestellt werden; in diesem Fall sind die Zugangsmöglichkeiten zu diesen auf geeignete Weise spätestens am siebten Tag vor dem letzten Wahltag bekanntzugeben;
14. § 30 Absatz 2 Nummer 6 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass als eigenhändige Unterschrift auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften gelten, soweit die Sitzung in Video- und Telefonkonferenzen stattfindet und keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen;
15. § 31 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass als eigenhändige Unterschrift auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften gelten, soweit die Sitzung in Video- und Telefonkonferenzen stattfindet und keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen;
16. abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 kann die Benachrichtigung auch ohne Einverständnis der Betroffenen auf elektronischem Weg erfolgen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geboten scheint;
17. abweichend von § 33 Absatz 3 Satz 3 kann der Einspruch ausschließlich schriftlich eingelegt werden, soweit ein Einspruch durch Niederschrift bei der Wahlleitung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zu unterbleiben hat;
18. ergänzend zu § 34 Absatz 3 Satz 1 finden die Regelungen dieses Abschnitts 4 ebenfalls Anwendung auf Ergänzungswahlen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Wahlverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

(2) ¹Teil II Abschnitt 4 der Wahlordnung der Universität Mannheim tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Wahlverfahren, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind, werden nach den Regelungen der Wahlordnung vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens von Teil II Abschnitt 4 zu Ende geführt; Teil II Abschnitt 4 gilt in diesen Fällen insoweit fort.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 17.07.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021

für die grundständigen Studiengänge der Universität Mannheim

auf die Herausforderungen durch die Corona-Epidemie

(Corona-Satzung grundständige Studiengänge)

Vom **17. Juli 2020**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 58 Absatz 4, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 20 Absatz 3 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 15. Juli 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 9 und 10 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Abkürzungsverzeichnis; Begriffsbestimmungen

1. ZulImmaO:

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 78ff.);

2. AS BWL:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 14ff.);

3. AS BA CELLS:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 50ff.);

4. AS BA PHIL:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 40ff.);

5. AS BAKUWI:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur

und Wirtschaft: Philosophie, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 55ff.);

6. AS SOWI:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 33ff.);

7. AS ROM:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 45ff.);

8. AS VWL:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 10ff.);

9. AS WIFO:

Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) vom 09. März 2010 (BekR Nr. 07/2010, S. 74ff.), zuletzt geändert am 4. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 6);

10. AS WIMA:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 70ff.);

11. AS WIPÄD:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science) vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 24ff.);

12. AS UJURA:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 6ff.);

13. AS BED PHIL:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,

Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 62ff.);

14. PO CELLS

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim vom 20 Dezember 2016 (BekR Nr. 34/2016, S. 24ff.), zuletzt geändert am 27. September 2019 (BekR Nr. 24/2019, S. 58ff.);

15. „in diesen Studiengängen“:

diejenigen Studiengänge, deren Zugang, Zulassung, Auswahlverfahren oder Aufnahmeprüfung in den in der jeweiligen Vorschrift genannten Satzungen geregelt wird.

Artikel 2

Anpassung von Regelungen über den Zugang, die Zulassung, die Auswahl sowie Aufnahmeprüfungen für grundständige Studiengänge

§ 1 Anpassung von Formerfordernissen

(1) ¹Abweichend von den Vorgaben der ZulimmaO sowie sämtlicher Zugangs-, Zulassungs-, Auswahl- sowie Aufnahmeprüfungssatzungen der Universität Mannheim ist der Zulassungsantrag für das Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 in allen grundständigen Studiengängen ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. ²Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ³Alle daneben zu übermittelnden Unterlagen zu Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Auswahlkriterien sowie zu Nachweisen für eine Aufnahmeprüfung sind im Bewerbungsverfahren ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ⁴Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist abzusehen, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁵Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt abweichend von § 6 Absatz 2 Sätze 5 und 6 sowie § 8 Absatz 2 ZulimmaO entsprechend für Anträge auf Auswahl nach Härtegesichtspunkten, auf Vorwegzulassung oder nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse sowie abweichend von § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und § 7 ZulimmaO für Bewerbungen für zulassungsfreie Studiengänge.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität Mannheim geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen. ²Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(4) Der Umfang der einzureichenden Unterlagen bleibt unberührt.

§ 2 Anpassung von Bewerbungsfristen

¹Abweichend von §§ 6 Absatz 3 Sätze 1, 3 und 4, 15 Absatz 2 Satz 1 ZulImmaO sowie § 2 AS BWL, § 2 AS BA CELLS, § 2 AS BA PHIL, § 2 AS BAKUWI, § 2 AS SOWI, § 2 AS ROM, § 2 AS VWL, § 2 AS WIMA, § 2 AS WIPÄD, § 2 AS UJURA und § 2 AS BED PHIL sind in diesen Studiengängen Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung oder Bewerbungen für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 zu stellen (Ausschlussfrist). ²Satz 1 gilt abweichend von § 2 Satz 1 AS WIFO entsprechend für Anträge auf Zulassung zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik.

§ 3 Sonstige Anpassungen

Abweichend von § 6 Absatz 2 Nummer 3 AS SOWI findet im Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021 für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie kein Eignungstest statt; Zusatzpunkte werden für dieses Kriterium nicht vergeben; abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 1 AS SOWI beträgt die erreichbare Höchstpunktzahl für diesen Studiengang maximal 80 Punkte.

Artikel 3

Anpassung von Prüfungsordnungen

Anpassung der Frist für die Einreichung von Sprachnachweisen

¹Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 3 PO CELLS muss der im Studiengang BA CELLS erforderliche Nachweis über englische Sprachkenntnisse für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung, nachgereicht werden; das nachzuweisende Mindestniveau bleibt davon unberührt. ²In diesem Fall ist die Zulassung unter der Bedingung auszusprechen, dass der jeweilige Nachweis fristgemäß erbracht wird. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Artikel 4

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) Soweit diese Satzung von der ZullmmaO oder von studiengangsspezifischen Satzungen über den Zugang, die Zulassung, die Auswahl oder die Aufnahmeprüfung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Vorschriften in den genannten Satzungen vor; im Übrigen finden die Regelungen der ZullmmaO und der jeweiligen studiengangsspezifischen Satzung über den Zugang, die Zulassung, die Auswahl oder die Aufnahmeprüfung ergänzende Anwendung.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2021 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 17.07.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Verwaltungsordnung des interdisziplinären Instituts für
Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim**

vom 17. Juli 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 15. Juli 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus.....	2
§ 2 Aufgabenbereich.....	2
§ 3 Abteilungen.....	2
§ 4 Leitung; Verfahren.....	2
§ 5 Geschäftsführung.....	3
§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal	3
§ 7 Institutspersonal.....	3
§ 8 Benutzung.....	4
§ 9 Schlussbestimmungen.....	4

§ 1 Rechtsstatus

Das Institut für Versicherungswissenschaft ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim.

§ 2 Aufgabenbereich

¹Aufgabe des Instituts für Versicherungswissenschaft ist die interdisziplinäre Forschung im Bereich der gesamten Versicherungswissenschaft. ²Zu diesem Zweck soll das Institut insbesondere

1. die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für interdisziplinäre Forschungsvorhaben herstellen,
2. die fachliche Zusammenarbeit und den Personalaustausch mit gleichartigen Institutionen im In- und Ausland pflegen,
3. die Heranbildung von Nachwuchs im Bereich der gesamten Versicherungswissenschaft ermöglichen,
4. Wege für die Transformation wissenschaftlicher Ergebnisse in die Versicherungspraxis finden,
5. Wissenschaftliche Schnittmengenprobleme mit verwandten Disziplinen und Teildisziplinen zu bearbeiten.

§ 3 Abteilungen

Das Institut hat drei Abteilungen:

Abteilung I: Versicherungsbetriebslehre,

Abteilung II: Deutsches, ausländisches und internationales Versicherungsrecht,

Abteilung III: Versicherungsmathematik.

§ 4 Leitung; Verfahren

(1) ¹Das Institut wird von einem Vorstand kollegial geleitet. ²Den Vorstand bilden die Direktorinnen oder Direktoren der drei Abteilungen des Instituts. ³Es muss sich dabei um hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Universität Mannheim handeln.

(2) Die Direktorinnen oder Direktoren werden vom Senat bestellt und zwar:

1. die Direktorin oder der Direktor der Abteilung I auf Vorschlag der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre;

2. die Direktorin oder der Direktor der Abteilung II auf Vorschlag der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre;

3. die Direktorin oder der Direktor der Abteilung III auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsinformatik.

(3) ¹Die Amtszeit der Direktorinnen oder Direktoren beträgt vier Jahre. ²Wiederbestellung ist zulässig.

(4) ¹Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine weitere Versammlung einzuberufen. ³Den Vorsitz führt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. ⁴Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Grundordnung über das Verfahren sowie die Verfahrensordnung der Universität Mannheim ergänzende Anwendung.

§ 5 Geschäftsführung

(1) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl zulässig.

(2) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor repräsentiert das Institut gegenüber Dritten. ²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums; § 6 bleibt unberührt.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut gegebenenfalls zugewiesenen Sachmittel und Personalressourcen. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 7 Institutspersonal

(1) ¹Das Personal wird durch Beschluss des Vorstands entweder dem Institut oder einer Abteilung zugeordnet. ²Die Einstellung des Personals, das dem Institut zugeordnet wird, wird vom Vorstand beantragt.

(2) ¹Bei Abteilungspersonal erfolgt die Beschlussfassung des Vorstands aufgrund eines Antrags der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters. ²Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter des Institutspersonals ist die

geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor, unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter des Abteilungspersonals ist die jeweilige Abteilungsdirektorin oder der jeweilige Abteilungsdirektor.

§ 8 Benutzung

(1) ¹Die Institutseinrichtung steht allen Mitgliedern der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, zur Benutzung zur Verfügung. ²Dies gilt vorbehaltlich den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.

(2) Andere Personen können mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ebenfalls zur Benutzung der Institutseinrichtung zugelassen werden, soweit hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung trifft das Direktorium im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung des interdisziplinären Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim vom 5. Februar 1982 außer Kraft.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 beginnt die Amtszeit der ersten Direktorinnen und Direktoren, die auf Grundlage dieser Satzung bestellt werden, mit dem Tag der Bestellung durch den Senat und endet mit Ablauf des 31. Juli 2024.

(3) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 beginnt die Amtszeit der ersten Geschäftsführung mit dem Tag der Wahl und endet mit Ablauf des 31. Juli 2022.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 17.07.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Externenprüfung (MBA und Executive MBA) der Universität Mannheim

vom **17. Juli 2020**

Aufgrund von § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411), hat der Senat der Universität Mannheim am 15. Juli 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **17. Juli 2020**

Artikel 1

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Externenprüfungen der Universität Mannheim“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „der Externenprüfungen zum MBA und Executive MBA“ durch die Angabe „von Externenprüfungen, insbesondere in MBA-Programmen, Executive-MBA-Programmen sowie im Programm „Mannheim Master of Applied Data Science & Measurement (MDM)““ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Studentenwerksgesetz“ durch das Wort „Studierendenwerksgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Zugestimmt und ausgefertigt:

Mannheim, den *17.07.2020*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim
für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang „Mathematik“ (M.Sc.)**

vom 17. Juli 2020

¹Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 27. Februar 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Mathematik“ ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 und 3 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ²Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 der für den Masterstudiengang „Mathematik“ zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester und bis zum 15. November für das darauffolgende Frühjahrs-/ Sommersemester zu stellen (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Zulassungsantrags

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

- (2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:
1. der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
 2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
 3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
 4. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) ¹Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Mathematik“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Im Rahmen seines Studiums muss der Bewerber mathematische Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 100 ECTS-Punkten in einem mathematischen Studiengang besucht haben. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen.
 2. ¹Es müssen deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Der Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- (2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Mathematik“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Mathematik“

erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. ¹Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen. ²Ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. ³Als wesentlich gleich gelten:

- a) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie bedeutungsgleiche Fachbegriffe,
- b) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der beantragte Studiengang; hiervon ist auszugehen, wenn hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen eine Übereinstimmung von mindestens 70 Prozent festzustellen ist;

⁴Satz 3 findet keine Anwendung, wenn der Prüfungsanspruchsverlust auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des Masterstudiengangs „Mathematik“ liegt.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des in § 1 Absatz 1 genannten Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang „Mathematik“ beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) ¹Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 50 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 50 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss nachgewiesenen Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note durch die Auswahlkommission.
 2. Für berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) sowie Erfahrungen im akademischen Umfeld (Mitwirkung an Veröffentlichungen, Hilfskrafttätigkeiten, Lehrerfahrung), die über die Eignung für das gewählte Masterstudium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden.
 3. Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die

Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen, Tätigkeiten, Erfahrungen und Auslandsstudien im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 3 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 65 Punkte. ²Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für das Herbst- / Wintersemester 2020 / 2021.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 17.07.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Master-Studiengang**

„Mathematik“ (M.Sc.)

der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik

vom 17. Juli 2020

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mathematik“ (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **17. Juli 2020**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Studienzweck	4
§ 2 Graduierung	4
§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache.....	4
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit.....	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	5
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	6
§ 7 Prüfer und Beisitzer	6
§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros	6
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	7
III. Prüfungsverfahren	7
<i>1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen</i>	7
§ 10 Allgemeines	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	8
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 13 Mündliche Prüfungen	9
§ 14 Schriftliche Leistungen.....	10
§ 15 Prüfungen im Bereich Seminare	10
§ 16 Prüfung im Bereich Master-Arbeit	11
§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten.....	12
§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten.....	12
§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	12
§ 20 Verfahrensfehler	13
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	13

<i>2. Abschnitt: Nachteilsausgleich</i>	13
§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen	13
§ 23 Nachteilsausgleich	14
§ 24 Rücktritt und Säumnis	14
IV. Master-Prüfung	15
§ 25 Master-Prüfung	15
§ 26 Bereich Reine Mathematik	15
§ 27 Bereich Angewandte Mathematik	16
§ 28 Bereich Spezialisierungskurse	16
§ 29 Bereich Seminare	17
§ 30 Bereich Master-Arbeit	17
§ 31 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)	17
§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung	17
§ 33 Master-Zeugnis	18
§ 34 Urkunde	18
V. Verstöße gegen die Prüfungsordnung	18
§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	18
§ 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung	19
VI. Schlussbestimmungen	19
§ 37 Inkrafttreten	19
Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen	20

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs „Mathematik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim (Master-Studiengang „Mathematik“). ²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). ³Durch sie weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik angeeignet hat. ⁴Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und neue Erkenntnisse zu generieren und angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 34 geführt werden.

§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für den Master-Studiengang „Mathematik“ beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Reine Mathematik (16 - 32 ECTS-Punkte),
2. Angewandte Mathematik (14 - 28 ECTS-Punkte),
3. Spezialisierungskurse (mindestens 22 ECTS-Punkte),
4. Seminare (8 ECTS-Punkte) und
5. Master-Arbeit (30 ECTS-Punkte).

²Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den §§ 25 bis 30 in Verbindung mit der Anlage festgelegt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁴Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(2) ¹Der Master-Studiengang „Mathematik“ ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon stehen für die Module Seminar I und Seminar II jeweils mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl und das Modul Master-Arbeit umfasst keine Lehrveranstaltung. ³Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. ⁴Die jeweilige Zusammensetzung eines Bereichs ergibt sich aus den §§ 25 bis 30 in Verbindung mit der Anlage. ⁵Die Inhalte der Module sind mit Ausnahme gemäß Satz 7 im Modulkatalog des Master-Studiengangs „Mathematik“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beschlossen. ⁷Die Inhalte der im Bereich „Spezialisierungskurse“ zur Verfügung stehenden nicht mathematischen Wahlmodule (importierte Wahlmodule) sind demjenigen Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, auf den in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog verwiesen wird (externer Modulkatalog).

(3) ¹Die Module werden überwiegend in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache stattfinden. ²Die Sprache eines Moduls ist dem Modulkatalog zu entnehmen; für die importierten Wahlmodule in dem externen Modulkatalog. ³Wird ein Modul im Modulkatalog als englischsprachiges Modul ausgewiesen, wird die zugehörige Lehrveranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche dieser Lehrveranstaltung zugewiesenen Leistungen (Vorleistungen und Prüfungen) sind in englischer Sprache zu erbringen. ⁴Für die Prüfungssprache der Master-Arbeit finden die Regelungen der Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfer der Master-Arbeit die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden festlegt.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Leistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2, Satz 4 LHG verloren.
- (3) ¹Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. ²Diese unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung und Festlegung ihres individuellen Studienplans in dem durch die Prüfungsordnung gesetzten Rahmen. ³Die Beratung kann von jedem bestellten Prüfer des mathematischen Instituts durchgeführt werden.
- (4) ¹Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, sollte der Studierende eine weitere Studienberatung wahrnehmen. ²Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt geeignete Personen, die diese Beratung vornehmen können.
- (5) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang „Mathematik“ gebildet. ²Ihm gehören drei Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und ein akademischer Mitarbeiter in stimmberechtigter sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.
- (2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wählt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studienzeit.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. ²Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung, eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 5 bleiben unberührt.

(3) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

(5) Für die Prüfungen und Vorleistungen der importierten Wahlmodule (importierte Wahlprüfungen) sind ausschließlich die entsprechenden Regelungen derjenigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt (externe Prüfungsordnung).

§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt nach dieser Prüfungsordnung beim Prüfer,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei Klausuren,
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen (Transcript of Records) sowie deren Aushändigung.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs „Mathematik“ ersetzen. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden. ²Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

§ 10 Allgemeines

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) ¹Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden; die bereits in

der Prüfungsordnung benannten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung bleiben unberührt. ²Für die importierten Wahlprüfungen sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem externen Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht mit Ausnahme der folgenden Sätze aus einer Prüfungsleistung. ²Die Prüfung in einer den Modulen Seminar I und Seminar II zugehörigen Lehrveranstaltung besteht aus einer Studienleistung. ³Für die Prüfungszusammensetzungen und Vorgaben für die einzelnen Leistungen der importierten Wahlprüfungen sind die entsprechenden Regelungen der externen Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Festlegung der einzelnen Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt in der Anlage. ²Stehen in dieser für eine Prüfung alternative Prüfungsformen zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester konkret zu erbringende Prüfungsform dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Die den Wahlmodulen zugehörigen Prüfungen (Wahlprüfungen) werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgelegt, soweit es sich um mathematische Wahlprüfungen handelt. ⁴Für die importierten Wahlprüfungen erfolgt die Festlegung im externen Modulkatalog.

(5) ¹Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. ²Die Anmeldung zu einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. ³Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, wird der Studierende für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich erneut eigenverantwortlich für seinen nächsten Prüfungsversuch anzumelden.

(2) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 3) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). ³Die eigenverantwortliche Anmeldung im Studienbüro kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Prüfungsarbeit (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Arbeit; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(4) Für die Prüfungsanmeldungen in den Bereichen „Reine Mathematik“, „Angewandte Mathematik“ und den mathematischen Prüfungen im Bereich „Spezialisierungskurse“ sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur)

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.

- c. Wird der erste Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin.

2. Prüfungsgespräch

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll bis zum Ende des Semesters stattfinden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wurde. ²Der Zweittermin eines Semesters soll vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ³Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin vornehmen. ²Die Prüfung ist beim Prüfer anzumelden und mit der Mitteilung des Prüfungstermins an den Studierenden verbindlich.
- c. Wird der erste Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin.

(5) Für eine Anmeldung zu einer importierten Wahlprüfung im Bereich „Spezialisierungskurse“ sind zudem die Prüfungsmodalitäten der externen Prüfungsordnung zu beachten.

(6) Für die Anmeldungen zu den Prüfungen im Bereich „Seminare“ gelten ausschließlich die Regelungen des § 15 Absatz 3 und für die Prüfung im Bereich „Master-Arbeit“ die des § 16 Absatz 3 Sätze 1 bis 4.

(7) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Master-Studiengang „Mathematik“ eingeschrieben ist,
2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
3. die Prüfung, zu der die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 Absatz 2 bewertet werden;
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Arten und Formen der Leistungen für die Prüfungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren und Master-Arbeiten;
2. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
3. Mischformen wie die Präsentationen der schriftlichen Ausarbeitungen.

(3) Arten und Formen der Studienleistungen für die Vorleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Hausaufgaben;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen;
3. Mischformen wie die Präsentation einer Hausaufgabe;
4. elektronische Leistungen in Form von Programmierarbeiten und Programmierprojekten.

§ 13 Mündliche Leistungen

(1) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer als Einzelprüfung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. ²Beisitzer nehmen an dem Prüfungsgespräch mit beratender Stimme teil. ³Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Bei einer mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ³Dieser kann bei Prüfungsgesprächen auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. ⁴Das Ergebnis

der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben. ⁶Für mündliche Vorleistungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können die Anwesenheit an der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer gestattet werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht.

§ 14 Schriftliche Leistungen

(1) ¹Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 20 Minuten und soll 180 Minuten nicht überschreiten. ²Klausuren nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Über jede schriftliche Leistung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

§ 15 Prüfungen im Bereich Seminare

(1) ¹In diesem Bereich stehen den Studierenden für die beiden Module verschiedene Lehrveranstaltungen (Seminare) zur Auswahl. ²Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Seminare sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eines Seminars. ⁴Zu Beginn eines Seminars werden die zu bearbeitenden Themen von dem Prüfer an die Seminarteilnehmer vergeben und der Termin der Präsentation mitgeteilt.

(2) ¹Die Prüfung in einem Seminar besteht aus einer Studienleistung mit mehreren Arbeitsschritten; der Studierende hat seine schriftliche Ausarbeitung zu der an ihn zu Beginn des Seminars ausgegebenen Thematik zu präsentieren. ²Grundlage für die Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau der schriftlichen Ausarbeitung und die Präsentation derselben. ³Durch diese Prüfung soll der Studierende insbesondere zeigen, dass er die Fähigkeit erworben hat, in einem Spezialgebiet einschlägige Fachliteratur zu lesen und auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sowie den wissenschaftlichen Sachverhalt präsentieren zu können.

(3) ¹Der Studierende hat sich zu jedem Prüfungsversuch eigenverantwortlich bei dem jeweiligen Prüfer des gewählten Seminars anzumelden. ²Mit der Entgegennahme des zu bearbeitenden Themas ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und der Studierende ist zu der Prüfung im Seminar zugelassen. ³Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(4) ¹Für jedes Seminar steht dem Studierenden ein Prüfungsversuch zur Verfügung. ²Im diesem Rahmen hat der Studierende die Möglichkeit, sich zu einem Arbeitsschritt der Prüfung ein Feedback inklusive der Möglichkeit der Nachbesserung vom Prüfer einzuholen. ³Wird dies zur schriftlichen Ausarbeitung begehrt, ist die schriftliche Ausarbeitung dem Prüfer spätestens eine Woche vor dem Präsentationstermin vorzulegen. ⁴Macht der Studierende für die schriftliche Ausarbeitung davon keinen Gebrauch, kann er im unmittelbaren Anschluss an die Präsentation zu diesem Arbeitsschritt ein Feedback inklusive der Möglichkeit der Nachbesserung beim Prüfer einholen. ⁵Wird der Prüfungsversuch im Ergebnis nicht bestanden oder gilt als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch in einem der folgenden Fachsemester in einem anderen Seminar vorzunehmen; ein weiterer Prüfungsversuch zum selben Seminar ist ausgeschlossen. ⁶Für jedes der beiden Module stehen dem Studierenden zwei Prüfungsversuche zur Verfügung; bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuchs ist die Pflichtprüfung in diesem Modul endgültig nicht bestanden.

(5) Ist der Studierende aus triftigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an dem Präsentationstermin teilzunehmen, findet § 24 einmalig je Prüfungsversuch mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfer für diese Anliegen zuständig ist und der Studierende bei Vorliegen der Voraussetzungen abweichend von § 24 Absatz 6 in dem Prüfungsversuch verbleibt; ihm wird vom Prüfer ein zeitnaher Ersatztermin mitgeteilt.

(6) ¹Zu der Prüfung im Seminar ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Der Prüfer sollte eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ³Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist

im Protokoll aufzunehmen. ⁴Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 16 Prüfung im Bereich Master-Arbeit

(1) ¹Durch die Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. ²Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Zum Erstprüfer wird der das Thema der Master-Arbeit Ausgebende bestellt. ³Der Erstprüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. ⁴Der betreuende Prüfer berät den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren. ⁵Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden auf Empfehlung des Erstprüfers bestellt.

(3) ¹Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch rechtzeitig bei dem Erstprüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. ⁴Es obliegt dem Studierenden, dem Erstprüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Transcript of Records (Notenauszug), bereitzustellen. ⁵Vor der Ausgabe des Themas stellt der Erstprüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest.

(4) ¹Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. ²Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. ⁴Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss vom Erstprüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit an den Studierenden. ³Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. ⁴Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ⁵Wird ein Antrag nicht rechtzeitig in diesem Sinne gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁶Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 3 bis 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens des Erstprüfers bedarf. ⁶§ 23 und § 24 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Erstprüfer in zweifacher Papieraufbereitung sowie in digitaler Form einzureichen. ²Der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

(7) ¹Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master-Arbeit ist von den Prüfern insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. ²Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, hat der Studierende mit der Abgabe der Master-Arbeit diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ³Über die Erforderlichkeit informiert der Erstprüfer den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas.

(8) ¹Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig unter Berücksichtigung von Absatz 7 vollständig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine rechtzeitig vollständig

eingereichte Master-Arbeit wird von den beiden Prüfern der Master-Arbeit bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit die Note gemäß § 17 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. ⁴Liegt das nach Satz 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(9) Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, die Bearbeitungszeit und der Abgabetermin der Master-Arbeit sind dem Studienbüro zu übermitteln und aktenkundig zu machen.

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 16 Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen, davon abweichend die der Master-Arbeit innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ³Gibt der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Note der Prüfung entspricht der Note der zugehörigen Prüfungsleistung; § 16 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 bleibt unberührt.

(4) Für die Bewertungen der importierten Wahlprüfungen und den diesen zugehörigen Vorleistungen sowie für die Bildung der Prüfungsnoten finden ausschließlich die einschlägigen Regelungen der externen Prüfungsordnung Anwendung.

(5) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

¹Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Leistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) ¹Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden; eine Wiederholung im selben Semester ist ausgeschlossen. ²Besteht der Studierende die Vorleistungen, aber nicht die zugehörige Prüfung im selben Semester oder gilt ein Prüfungsversuch im letzten möglichen Termin des Semesters als nicht unternommen, ist die Vorleistung für den folgenden Prüfungsversuch in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. ³Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des folgenden Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. ⁴Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des folgenden Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. ³Durch das Nichtbestehen einer Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch endet das Prüfverfahren.

§ 20 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studierenden ist nach der Bewertung einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die maximale Studienzeit ist auf jeweiligen rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 23 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 22 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine importierte Wahlprüfung aus mehreren Leistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) ¹Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) ¹Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. ⁴§ 23 bleibt unberührt.

IV. Master-Prüfung

§ 25 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 26 bis 30 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden wurden.

(2) Die Master-Prüfung umfasst Prüfungen aus fünf Bereichen, die sich aus Pflichtprüfungen im Umfang von 38 ECTS-Punkten, Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten und Wahlprüfungen von mindestens 52 ECTS-Punkten zusammensetzen.

§ 26 Bereich Reine Mathematik

(1) In dem Bereich „Reine Mathematik“ sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt die beiden Prüfungen eigenverantwortlich aus dem sich aus der Anlage ergebenden Rahmen aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfung.

(3) ¹Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. ²Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtprüfungen in dem Bereich noch bestehen kann und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte. ³Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Mit Bestehen von zwei der vier Wahlpflichtprüfungen ist der Bereich bestanden. ²Der Studierende hat sodann die Möglichkeit, die ihm in diesem Bereich im Übrigen zur Verfügung stehenden Prüfungen als Wahlprüfungen anzumelden. ³Laufen zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 sind die Prüfungen für § 28 Absatz 5 zu berücksichtigen.

(5) ¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls der Studierende drei der vier zur Verfügung stehenden Prüfungen endgültig nicht besteht. ²In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen im Bereich „Reine Mathematik“ fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 27 Bereich Angewandte Mathematik

(1) In dem Bereich „Angewandte Mathematik“ sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt die beiden Prüfungen aus dem sich aus der Anlage ergebenden Rahmen eigenverantwortlich aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

(3) ¹Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. ²Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtprüfungen in dem Bereich noch bestehen kann und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte. ³Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Mit Bestehen von zwei der vier Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten ist der Bereich bestanden. ²Der Studierende hat sodann die Möglichkeit, die ihm in diesem Bereich im Übrigen zur Verfügung stehenden Prüfungen als Wahlprüfungen anzumelden. ³Laufen zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs bereits weitere Prüfungsverfahren in diesem Bereich, werden diese als Wahlprüfung zu Ende geführt. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 sind die Prüfungen für § 28 Absatz 5 zu berücksichtigen.

(5) ¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung mehr zur Verfügung steht, um die 14 ECTS-Punkte zu erwerben. ²In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen im Bereich „Angewandte Mathematik“ fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 28 Bereich Spezialisierungskurse

(1) Im Bereich „Spezialisierungskurse“ sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 22 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Die dafür zur Auswahl stehenden mathematischen Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Zudem besteht für die Studierenden die Möglichkeit, in diesen Bereich Prüfungen im Umfang von maximal 24 ECTS-Punkten aus den in der Anlage benannten Studiengängen einzubringen. ²Die dafür zur Verfügung stehenden importierten Wahlmodule inklusive Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen; für die weiteren Inhalte der Module sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird im Modulkatalog auf den jeweils einschlägigen Modulkatalog des entsprechenden Studiengangs (externer Modulkatalog) verwiesen.

(4) ¹Der Studierende wählt die Prüfungen aus dem zur Verfügung stehenden Angebot eigenverantwortlich aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung.

(5) ¹Werden durch das Bestehen einer Wahlprüfung mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht oder überschritten und hat der Studierende die Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen in den anderen Bereichen bestanden, so werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die danach zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in diejenige Bereichsnote ein, deren Bereich sie in den Bereichstabellen der Anlage in Verbindung mit dem (externen) Modulkatalog zugeordnet sind. ⁴Die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Bewertung als Zusatzprüfungen

auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁵Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Satz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren, enden diese Prüfungsverfahren durch das Bestehen der Master-Prüfung.

(6) ¹Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, hat sich der Studierende zum Erwerb der verbleibenden ECTS-Punkte eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anzumelden. ²Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 29 Bereich Seminare

(1) Es sind zwei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Für die Prüfungen in den Modulen dieses Bereichs gelten insbesondere die Regelungen des § 15.

(3) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 30 Bereich Master-Arbeit

(1) Es ist die Pflichtprüfung Master-Arbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Für die Prüfung Master-Arbeit gelten insbesondere die Regelungen des § 16.

(3) Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 31 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt. ²Im Bereich „Master-Arbeit“ entspricht die Bereichsnote der Modulnote. ³Im Bereich „Seminare“ wird keine Bereichsnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der gebildeten Bereichsnoten.

(3) ¹Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
 bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
 bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
 bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ²Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung

(1) ¹Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. die maximale Studienzeit überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

²Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der §§ 25 bis 30 durch Bescheid fest.

(2) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Transcript of Records (Notenauszug) ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 33 Master-Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. den Bereich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Dieser wird mit seinen ECTS-Punkten und der Angabe „bestanden“ aufgeführt;
3. das Thema der Master-Arbeit sowie die Namen der Prüfer;
4. die Note der Master-Arbeit (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
6. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz 4.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs „Mathematik“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer ECTS-Einstufungstabelle. ⁶Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 34 Urkunde

¹Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz 4 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Abschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen

oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2)¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3)¹Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1)¹Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2)¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4)¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2)¹Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; diese Amtszeit endet für die nichtstudentischen Mitglieder am 31. Juli 2023, für das studentische Mitglied am 31. Juli 2021.

²Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses nimmt der für den Master-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 07. März 2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 17.07.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen

1. Reine Mathematik (16 - 32 ECTS-Punkte)

	Modul Kürzel	Name	Prüfung	ECTS- Punkte
WP	MAA 510	Introduction to Partial Differential Equations	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	MAA 504	Partielle Differentialgleichungen	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	MAA 516	Funktionalanalysis	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	MAC 515	Wahrscheinlichkeitstheorie I	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8

2. Angewandte Mathematik (14 - 28 ECTS-Punkte)

	Modul Kürzel	Name	Prüfung	ECTS- Punkte
WP	MAC 507	Nichtlineare Optimierung	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	6
WP	MAC 509	Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	6
WP	MAC 510	Numerik partieller Differentialgleichungen	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8
WP	MAB 511	Applied Topology	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsgespräch (30 Minuten)	8

3. Spezialisierungskurse (mindestens 22 ECTS-Punkte)

¹In diesem Bereich sind zur Spezialisierung Wahlmodule im Umfang von mindestens 22 ECTS-Punkten zu belegen und die jeweils zugehörige Prüfung zu bestehen. ²Die aus der Mathematik zur Auswahl stehenden Module, die ihnen jeweils zugehörige Prüfung sowie Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³In diesem sind zudem die für diesen Bereich aus den Studiengängen M.Sc. Wirtschaftsinformatik, M.A. Political Science und M.Sc. Psychologie zur Verfügung stehenden Module inklusive Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte aufgenommen; für die weiteren Inhalte dieser importierten Wahlmodule sowie die jeweils zugehörigen Prüfungen wird dort auf den jeweils einschlägigen externen Modulkatalog verwiesen.

4. Seminare (8 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung	ECTS- Punkte
P	Seminar I	Präsentation der schriftlichen Ausarbeitung	4
P	Seminar II	Präsentation der schriftlichen Ausarbeitung	4

5. Master Arbeit (30 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung	ECTS- Punkte
P	Master-Arbeit	Master-Arbeit	30

Abkürzungsverzeichnis

P	Pflichtprüfung
WP	Wahlpflichtprüfung
W	Wahlprüfung